OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607936/7/KPe

Datum: Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__ gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 29.10.2025, GZ: BHWL/925180012954/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 54 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.10.2025, GZ: BHWL/925180012954/25, wurden dem Beschwerdeführer jeweils als Lenker des PKWs mit dem Kennzeichen aaa (A) am 29.04.2025, 16:00 Uhr, in B__, auf Höhe des Objekts C-Straße, folgende Tatvorwürfe gemacht:

1. Der Beschwerdeführer habe nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des Kraftfahrgesetz 1967 idgF eingehalten wurden, da festgestellt wurde, dass er zwei Kinder, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und welche kleiner als 135 cm waren, befördert habe und diese dabei nicht mit einer geeigneten, der Größe und dem Gewicht der Kinder jeweils entsprechenden Rückhalteeinrichtung, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringert, gesichert gewesen seien. Die 7-jährige Tochter sei am Rücksitz mittig stehend und ohne Gurt wahrgenommen worden, der 3-jährige Sohn habe sich am Rücksitz hinter dem Fahrer ohne Gurt und in keiner der Größe und dem Gewicht geeigneten Rückhaltevorrichtung befunden.

2. Der Beschwerdeführer habe den Sicherheitsgurt nicht bestimmungsgemäß verwendet. Dies sei bei einer Anhaltung festgestellt worden.

Mit diesen Taten habe der Beschwerdeführer gegen
1. § 106 Abs 5 Z 2 KFG 1967, BGBl 267/1967, idF BGBl I Nr. 35/2023 und
2. § 134 Abs 3d Z 1 KFG 1967 BGBl 267/1967, idF BGBl I Nr. 35/2023 iVm § 106 Abs 2 KFG 1967, BGBl 267/1967, idF BGBl I Nr. 35/2023 verstoßen.

Die belangte Behörde hat über den Beschwerdeführer zu
1. gemäß § 134 Abs 1 Z 1 KFG 1967, BGBl 267/1967, idF BGBl I Nr. 116/2024, eine Geldstrafe von 200 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden und zu
2. gemäß § 134 Abs 3d KFG 1967, BGBl 267/1967, idF BGBl I Nr. 116/2024, eine Geldstrafe von 70 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden, verhängt.

Ferner wurde der Beschwerdeführer zum Ersatz eines Kostenbeitrags für des behördliche Verwaltungsstrafverfahren in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist mittels elektronischer Eingabe vom 17.11.2025 Beschwerde. Begründend führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass seine 7-jährige Tochter auf dem im Akt befindlichen Lichtbild angeschnallt gewesen sei. Mit einer Größe von

1,27 Metern wäre es ihr schwer gefallen, aufzustehen. Die Zweijährige sei in einem Maxi-Cosi-Babysitz mit dem ebenfalls auf dem Foto sichtbaren Sicherheitsgurt gesichert gewesen. Die Dreijährige habe einen größeren, universellen, ausziehbaren Maxi-Cosi-Autositz (1-3 Jahre) gehabt, der auch für Dreijährige geeignet gewesen sei. Der Polizist habe eine Überprüfung verweigert und sei daran interessiert gewesen, aggressiv zu wirken und eine hohe Geldstrafe zu verhängen.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 24.11.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Weiters wurde am 06.02.2025 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, anlässlich welcher die Meldungslegerin einvernommen wurde. Der Beschwerdeführer selbst konnte nicht zur Sache befragt werden, weil dieser – trotz ordnungsgemäß ausgewiesener Ladung und Einhaltung der Vorbereitungsfrist – unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschienen ist.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens wird nachstehender Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrundegelegt:

Am 29.04.2025, 16:00 Uhr, lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen aaa auf der C-Straße in B__. Nachdem die Meldungslegerin, die auf der Kreuzung D-Straße zur Sicherung eines dort stattfindenden Lokalaugenscheins postiert war, ein im Fonds des PKWs stehendes Kind bemerkte, wurde der Beschwerdeführer von der Meldungslegerin auf Höhe des Objekts C-Straße angehalten.

Im Zuge der Fahrzeugkontrolle hat die Meldungslegerin festgestellt, dass sich auf der Rückbank des Fahrzeugs drei Kinder befanden. Auf dem linken Platz (hinter dem Fahrersitz) befand sich der Sohn des Beschwerdeführers, E__, geb. tt.mm.jjjj, welcher in einem für seine Größe und sein Gewicht ungeeigneten Rückhaltevorrichtung (Maxi-Cosi) befand, wobei weder die Rückhaltevorrichtung noch das Kind mit dem Sicherheitsgurt gesichert waren. In der Mitte des Fahrzeugs befand sich die Tochter des Beschwerdeführers, F__, geb. tt.mm.jjjj, welche ohne

Rückhaltevorrichtung auf der Rückbank saß und auch nicht mit einem Sicherheitsgurt angeschnallt war.

Beide Kinder wiesen eine Körpergröße von unter 1,35 Meter auf.

Der Beschwerdeführer hat ebenfalls keinen Sicherheitsgurt verwendet. Das Fahrzeug war – sowohl auf den vorderen Plätzen als auch auf der Rückbank – mit Sicherheitsgurten ausgestattet. Der Beschwerdeführer hat die Bezahlung des angebotenen Organmandats verweigert.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von 2.000,00 Euro und ist für drei noch nicht selbst erhaltungsfähige Kinder sorgepflichtig. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen drei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen in Bezug auf mangelnde Kindersicherung auf.

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus der Anzeige der Meldungslegerin. Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat die Meldungslegerin nachvollziehbar ihre Wahrnehmungen beschrieben, welche auch in Übereinstimmung mit der Anzeige standen. Für das Gericht ergaben sich keinerlei Zweifel an den Schilderungen der Meldungslegerin und ist auch kein Grund ersichtlich, warum diese den Beschwerdeführer in ungerechtfertigter Weise belasten sollte. Nachdem der Beschwerdeführer der mündlichen Verhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, ergaben sich auch keine Beweisergebnisse, welche den Schilderungen der Meldungslegerin entgegenstehen.

Die Verantwortung des Beschwerdeführers, wonach seine Tochter bereits während der Fahrt angeschnallt gewesen sei, wird als bloße Schutzbehauptung gewertet. Das der Anzeige beigeschlossene Lichtbild, welches das Kind im angeschnallten Zustand zeigt, vermag den Beschwerdeführer nicht zu entlasten. Die Meldungslegerin legte bereits in der Anzeige sowie erneut in der Verhandlung dar, dass die Sicherung des Kindes erst nach der Anhaltung und über ausdrückliche Aufforderung erfolgte. Diese Schilderung ist insofern lebensnah, als gerade das im Fahrzeug stehende Kind den unmittelbaren Anlass für die Amtshandlung bot. Da der Beschwerdeführer der Verhandlung unentschuldigt fernblieb, konnten seine schriftlichen Behauptungen durch keinen persönlichen Eindruck bekräftigt werden; ihnen stehen die unmittelbar gewonnenen Beweisergebnisse der Einvernahme gegenüber.

Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers vor der belangten Behörde und auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu schätzen und der Strafbemessung zugrunde zu legen (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß der Regelung des verfahrensgegenständlich relevanten § 106 Abs. 5 Z 2 KFG hat der Lenker eines Kraftwagens (ausgenommen Fahrzeuge der Klassen M2 und M3) dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 135 cm sind, nur befördert werden, wenn dabei geeignete, der Größe und dem Gewicht der Kinder entsprechende Rückhalteeinrichtungen verwendet werden, welche die Gefahr von Körperverletzungen bei einem Unfall verringern.

Die diesbezügliche Verpflichtung zur Kindersicherung gemäß § 106 Abs. 5 Z 2 KFG trifft grundsätzlich den Lenker, sodass dieser bei der Beförderung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die kleiner als 135 cm sind, es zu verantworten hat, wenn die entsprechende Pflicht zur Verwendung einer geeigneten Rückhalteeinrichtung nicht eingehalten wird.

Die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG setzt somit voraus, dass Kinder mit einer Körpergröße von unter 135 cm bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne entsprechende Sicherung durch Verwendung einer geeigneten Rückhalteeinrichtung befördert werden.

Gemäß § 106 Abs 2 KFG 1967 ist der Lenker eines Kraftfahrzeugs zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurts verpflichtet. Die Nichtverwendung des Sicherheitsgurts erfüllt damit den objektiven Tatbestand.

III.2. Dadurch, dass der Beschwerdeführer als Lenker des PKWs nicht dafür Sorge getragen hat, dass die beiden auf der Rückbank mitfahrenden Kinder, die kleiner als 135 cm waren und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einer geeigneten Rückhaltevorrichtung gesichert waren, hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand des § 106 Abs. 5 Z 2 KFG erfüllt.

Dadurch, dass der Beschwerdeführer als Lenker den im Fahrzeug vorhandenen Sicherheitsgurt nicht benutzt hat, hat dieser gegen den objektiven Tatbestand des § 106 Abs 2 KFG 1967 verstoßen.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Da die übertretenen Normen nichts anderes bestimmen, reicht zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus.

Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, da es einem Vater von drei Kindern durchaus zugemutet werden kann, dafür Sorge zu tragen, dass seine Kinder während der Fahrt eine ordnungsgemäße Rückhalteeinrichtung (Kindersitz) verwenden. Ebenso sind keine Gründe ersichtlich, warum dem Beschwerdeführer als Lenker eines PKWs die Verwendung des Sicherheitsgurts nicht möglich gewesen wäre.

III.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Wer als Lenker eines Kraftfahrzeugs die in § 106 Abs 2 KFG angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird, oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu

100 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. (§ 134 Abs 3d KFG).

Für die Strafbemessung ist von einem monatlichen Einkommen von 2.000 Euro netto, Sorgepflichten für drei Kinder auszugehen.

Als erschwerend zu werten waren drei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen unzureichender Sicherung der mitbeförderten Kinder. Als mildernd ist im Verfahren kein Umstand hervorgekommen.

Die in Frage kommenden Strafdrohungen dienen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit im Fall eines Unfalls.

Die Verpflichtung, Kinder entsprechend mit Rückhalteeinrichtungen samt Fangkörper zu sichern, zielt darauf ab, Verletzungen im Unfallfall bestenfalls zu vermeiden oder zu minimieren und zu verhindern, dass betroffene Personen aus den Sitzen gerissen oder schlimmstenfalls aus dem Fahrzeug geschleudert werden. Daher geht von der Nichtsicherung mitfahrender Kinder bzw. der Nichtverwendung von Sicherheitsgurten ein hohes Gefährdungspotential aus, dem die übertretene Norm entgegenwirkt.

Die Gurtpflicht dient keineswegs nur dem Selbstschutz des Lenkers. Vielmehr bezweckt sie, dessen Handlungsfähigkeit in Gefahrenmomenten sicherzustellen. Nur ein gesicherter Lenker bleibt auch bei abrupten Manövern oder Kollisionen stabil in seinem Sitz und kann so das Fahrzeug weiterhin kontrollieren, was unmittelbar der Sicherheit aller anderen Verkehrsteilnehmer zugutekommt.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, besonders aber aufgrund der vom Beschwerdeführer an den Tag gelegten Sorglosigkeit im Umgang mit Sicherheitsvorrichtungen und der wiederholten Begehung, erachtet das erkennende Gericht die verhängten Strafen als tat- und schuldangemessen. Aufgrund der offenkundigen Notwendigkeit, dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn von der Begehung gleichartiger Delikte abzuhalten können, kommt eine Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen im konkreten Fall nicht in Frage.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß §52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber € 10.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner